



Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 178/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stepanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Spionageaffäre im Palais Dietrichstein – Anzeigen und Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Beantwortung dieser Fragen ist mangels eines Faktenverzeichnisses in der Verfahrensautomation Justiz bzw. einer anderen Tatortabfragemöglichkeit oder anderer mit Bezug auf den Gegenstand der Fragen auswertbarer statistischer Daten mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Zu 3:

Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet. Eine Pflicht zu einer solchen Anzeige besteht nicht, wenn diese eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen (§ 78 Abs. 1 und 2 StPO).

Die Anzeigepflicht richtet sich an die Behörden und öffentlichen Dienststellen (nicht an den einzelnen Beamten), die von ihren Leitern repräsentiert werden und welche die Anzeige für die Behörde bzw. Dienststelle zu erstatten haben (§ 45 BDG, § 5b VBG, § 32 LDG, § 32 LLDG; weiters § 4 Z 1 HDG 2014 für Disziplinarvorgesetzte sowie verschiedene Landesbeamtengesetze; *Mayerhofer/Salzmann*, StPO⁶ § 78 Rz 6; *Koller* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 78 Rz 11; *Pilnacek/Pleischl*, Vorverfahren Rz 325). Diese haben die Letztverantwortung für die Erstattung der Anzeige bzw. deren Unterbleiben (etwa

gemäß § 78 Abs. 2 StPO). Kennzeichnend für eine eigene Dienststelle ist, dass sie nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellt (vgl. § 278 Abs. 1 BDG). Dienststellenleiter sind somit beispielsweise der Landesamtsdirektor, der Magistratsdirektor, der Bezirkshauptmann, der Rektor, der Schuldirektor. In den Bundesministerien wird durch die Geschäftseinteilung festgelegt, welche Sektion die Aufgaben des Dienststellenleiters wahrzunehmen hat; im Allgemeinen ist der Leiter der Präsidialsektion der Dienststellenleiter. Der Minister ist dienstrechtlich nicht Beamter und kann daher auch nicht Dienststellenleiter sein (*Schwaighofer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 78 Rz 10).

Die Anzeigepflicht betrifft ausschließlich Offizialdelikte und besteht nach einhelliger Auffassung generell nur, wenn der Verdacht in amtlicher Eigenschaft bekannt geworden ist (*Fabrizy*, StPO¹² § 78 Rz 3; *Koller* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO § 78 Rz 12; *St. Seiler*, Strafprozessrecht¹⁵ Rz 616): Der Amtsleiter muss nur Taten zur Anzeige bringen, von denen er selbst unmittelbar dienstlich Kenntnis erlangt hat oder die ihm dienstlich gemeldet wurden, nicht auch Taten, die er als Privatmann wahrgenommen hat, oder Informationen, die ihm lediglich privat im Verlauf eines Gesprächs mit einem außenstehenden Dritten zugekommen sind (SSt 58/72, 9 Os 52/87, 15 Os 3/90; vgl. *Bertel* in WK² StGB § 302 Rz 41). Gleichermaßen muss der Beamte nur solche Taten dem Amtsleiter melden, die ihm in amtlicher Eigenschaft bekannt geworden sind: durch eigene dienstliche Wahrnehmung oder Mitteilung in amtlicher Eigenschaft.

Die Anzeigepflicht besteht ferner nur im Bereich der Gerichtsbarkeit und der Hoheitsverwaltung, nicht aber im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung (*Schwaighofer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 78 Rz 12).

Schreiten Sicherheitsbehörden, -dienststellen und ihre Organe ein, sind diese im Rahmen ihrer kriminalpolizeilichen Aufgaben verpflichtet, jeden ihr zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht (§ 1 Abs. 3 StPO) einer Straftat, die nicht bloß auf Verlangen einer hiezu berechtigten Person zu verfolgen ist, in einem Ermittlungsverfahren unter Leitung der Staatsanwaltschaft von Amts wegen aufzuklären (§ 2 Abs. 1 StPO). Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist. Dieser Anfangsverdacht darf nur auf Grund konkreter Anhaltspunkte angenommen werden. Allein Vermutungen, lediglich vage Hinweise oder Spekulationen (auf bloße Annahmen oder Mutmaßungen beruhende Erwartungen) genügen nicht, aus den Umständen muss sich aber noch keine genaue Tatkonkretisierung ergeben. Bestimmte Anhaltspunkte setzen voraus, dass zumindest nach der sich bietenden Sachlage die Annahme einer verfolgbaren Tat indiziert ist. Es muss im Gesamtbild aller Faktoren nach kriminalistischer Erfahrung als möglich erscheinen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt

(*Markel* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 1 Rz 26).

Die Sicherheitsbehörden, -dienststellen und ihre Organe sind (neben den Staatsanwaltschaften und Gerichten) zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der StPO berechtigt, die Unterstützung aller Behörden und öffentlichen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie anderer durch Gesetz eingerichteter Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unmittelbar in Anspruch zu nehmen (§ 76 Abs. 1 StPO). Der Zweck der Amtshilfe besteht in der Gewährleistung einer möglichst ökonomischen Vollziehung. Sie soll das kooperative Verhalten verschiedener Organe und Institutionen im Interesse des Grundsatzes der Effizienz staatlichen Handelns sicherstellen und damit Fehlleistungen und Irrläufer vermeiden, nicht aber das gegebene Kompetenzsystem beseitigen (*Mayer*, B-VG⁴ Art 22 B-VG I.2.). Grundsätzlich kommen als Amtshilfe Leistungen jeder Art in Betracht (so Informationshilfe, Hilfeleistung verfahrensrechtlicher Natur und Ausstattungshilfe; *Lendl* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 76 Rz 3).

Grundvoraussetzung einer Anzeigepflicht nach § 78 StPO für Behörden oder öffentliche Dienststellen, die keine kriminalpolizeiliche Aufgaben wahrnehmenden Sicherheitsbehörden sind, ist jedoch immer ein entsprechender Tatverdacht. Dieser geht über das Vorliegen eines Anfangsverdachts nach § 1 Abs. 3 StPO als Grundvoraussetzung vorzunehmender Ermittlungen in einem Strafverfahren hinaus. Es entspricht nämlich nicht dem Willen des Gesetzgebers, Personen vorschnell durch Anzeigeverpflichtungen der Strafverfolgung auszusetzen. Die Anzeigepflicht nach § 78 StPO hat daher an eine konkrete Verdachtslage auf Grund bestimmter Tatsachen anzuknüpfen, wie sie für die Beschuldigtenstellung gefordert wird (vgl. *Fabrizy*, StPO¹² § 170 Rz 2; *Kirchbacher/Rami* § 170 Rz 5; EBRV StPÄG 1993, 20: „begründeter Verdacht“; s. etwa auch *Pieber* in WK² StVG § 118 Rz 3). Bloße Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht herstellen können, lösen noch keine Anzeigepflicht aus; umso weniger bloße substratlose Hinweise, die nicht einmal für einen Anfangsverdacht genügen.

Die anzeigepflichtigen Behörden und Dienststellen haben demnach eine gewisse Vorprüfung hinsichtlich des Verdachts vorzunehmen. Das ergibt sich nicht zuletzt aus § 78 Abs. 2 Z 2 StPO, der sogar die Berücksichtigung erst zu erwartender Strafaufhebungsgründe vorsieht. Wenn das (an sich anzeigepflichtige) Organ die Tatbegehung auf Grund der vorliegenden Tatsachen für unwahrscheinlich hält oder wenn es sogar davon überzeugt ist, dass durch die betreffende Handlung nicht der Tatbestand eines Offizialdelikts verwirklicht wurde, besteht keine Anzeigepflicht (*Mayerhofer/Salzmann*, StPO⁶ § 78 Anm. 2). Gleches gilt, wenn nach Auffassung des anzeigepflichtigen Organs ein Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- oder Strafausschließungsgrund vorliegt. Amtsinterne Erhebungen zur näheren Klärung sind möglich, müssen aber nicht durchgeführt werden (vgl. EBRV StPÄG 1993, 20).

Die Sicherheitsbehörden, -dienststellen und ihre Organe hingegen haben im Rahmen ihrer kriminalpolizeilichen Aufgaben jedenfalls Bericht an die Staatsanwaltschaft zu erstatten (§ 100 Abs. 2 StPO), soweit die strafrechtliche Relevanz eines wahrgenommenen oder mitgeteilten Verhaltens erkannt wurde. Dann ist es Aufgabe der Staatsanwaltschaft und letztlich des Gerichts, die Strafbarkeit eines Verhaltens zu beurteilen (11 Os 43/02, EvBl 2003/104, 473; *Schwaighofer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 78 Rz 17f). Wird ein Anfangsverdacht schon aus kriminalpolizeilicher Sicht verneint oder ist dieser zumindest zweifelhaft, ist ein Bericht nach § 100 Abs. 3a StPO an die Staatsanwaltschaft zu erstatten, da nur dieser als Leiterin des Ermittlungsverfahrens die Letztkompetenz zur Beurteilung der strafrechtlichen Relevanz zukommt.

Zu 4 bis 7:

Ja, der Sachverhalt wurde der Staatsanwaltschaft Wien am 27. Jänner 2018 zur Kenntnis gebracht. Die Staatsanwaltschaft leitete noch am selben Tag ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen des Verdachts der Ausspähung von Staatsgeheimnissen nach § 254 Abs 1 StGB und des geheimen Nachrichtendienstes zum Nachteil Österreichs nach § 256 StGB ein.

Zu 8:

Zu einzelnen Ermittlungsschritten kann ich aufgrund der Nichtöffentlichkeit des (im Übrigen noch nicht abgeschlossenen) Ermittlungsverfahrens keine Auskunft erteilen.

Wien, 23. März 2018

Dr. Josef Moser

